

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 53. Sitzung (11.02.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1870.

Zweiter Kommissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Näf.**

Hochgeehrte Herren!

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme der von der hohen ersten Kammer beschlossenen Aenderungen:

Zu Art. I. und II.

Der §. 59 der Wahlordnung gebietet die Ergänzung des Zwischenwahlkörpers, im Falle einzelne Wahlmänner aus demselben ausgeschieden sind, bei einer Abgeordneten-Ersatz-Wahl nur dann, wenn die Zahl unter das Geringste von 32 herabgesunken ist.

Die Kommission der hohen ersten Kammer beantragte eine gebietende Bestimmung ohne Rücksicht auf diese Minimalzahl, und dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben mit dem Zusätze:

„sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann.“

Ein hervorragender Fall erheblicher Verzögerung wäre namentlich da, wenn die Ersatzwahl während des versammelten Landtags vorgenommen werden soll.

Ihre Kommission ist mit dem Beschlusse des hohen Ersten Hauses völlig einverstanden und mißt der zweiten Kammer als selbstverständliche Folge die Befugniß der Entscheidung bei, wenn im einzelnen Falle die Frage hervorbricht, ob eine erhebliche Verzögerung entstanden sein würde.

Wenn wegen Unaufschieblichkeit der Abgeordneten-Ersatzwahl von der Ergänzung des Wahlmänner-Körpers Umgang genommen werden kann, so erhebt sich die weitere Frage, ob die Regel der vorgeschriebenen Ergänzung nicht wenigstens dann wieder einzutreten habe, wenn die Minimalzahl gar nicht mehr erreicht ist.

Ihre Kommission hat sich für die Verneinung dieser Frage entschieden, weil sie bei der jetzt so sehr erhöhten Zahl der Wahlmänner nur noch bei den kleinern Städte-Wahlbezirken praktisch werden kann.

Zu Art. III. §. 1:

ersetzte die hohe erste Kammer zu Ziff. 4 den Ausdruck: Zuchthausstrafe durch den Ausdruck: peinliche Strafe, weil nach dem Strafgesetzbuch jede peinliche Strafe, also auch die Todesstrafe und die Dienstentsetzung den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht.

Obgleich der Fall schwer denkbar ist, daß ein zum Tode Verurtheilter im Wahlbezirk an die Wahlurne tritt, und die Fälle der Dienst-Entsetzung von Staats- und Kirchenbeamten zu den seltensten gehören, so ist der von der hohen ersten Kammer vorgezogene Ausdruck doch immerhin der correctere.

Schlussantrag:

Den Entwurf mit den Aenderungen der hohen ersten Kammer anzunehmen.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is largely illegible due to its orientation and fading.]